

Information der Solidaris zur Umsatzsteuer auf Betreuungsleistungen

Köln, 24.4.2009

Sehr geehrte Frau Dannhäuser,

vielen Dank für Ihre Anfrage betreffend Umsatzsteuer auf Betreuungsleistungen gegenüber Vermögenden, die wir Ihnen in aller Kürze beantworten möchten.

Das BFH-Urteil vom 17.2.2009 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Betreuungsleistungen betrifft Betreuungsleistungen gegenüber mittellosen Leistungsempfängern. Der BFH stellt heraus, dass es zur Beurteilung der Steuerfreiheit der Leistungen nicht auf das vom Finanzamt in Abrede gestellte Abstandsgebot der Entgelte zu den von den Berufsbetreuern ankommt. Für die Beurteilung der Steuerbefreiung von Betreuungsleistungen gegenüber mittellosen Leistungsempfängern kommt § 4 Nr. 18 UStG gar nicht erst in Betracht. Die Umsätze sind vielmehr nach der Vorschrift des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g i.V.m. Abs. 2 der Richtlinie 77/38/EWG steuerfrei, auf die sich der Steuerpflichtige unmittelbar berufen kann. Über eine Umsatzsteuerbefreiung auf Betreuungsleistungen gegenüber Vermögenden brauchte der BFH nicht mehr zu entscheiden.

Das dem BFH-Urteil vom 17.2.2009 zugrundeliegende Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 16.8.2006 stellte für das Jahr 1999 heraus, dass die Betreuungsleistungen gegenüber vermögenden Personen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei sind, da die Entgelte für Betreuungsvereinen in vergleichbaren Fällen hinter denen von Berufsbetreuern zurückblieben. Betreuungsvereine haben nach § 1835 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 BGB nicht die Möglichkeit, allgemeine Verwaltungskosten und Versicherungskosten abzurechnen. Das Finanzamt hat in der Klage beim BFH auch nicht die steuerfreie Behandlung der Betreuungsleistungen gegenüber vermögenden Personen angegriffen und diese akzeptiert, sondern nur die steuerfreie Behandlung gegenüber mittellosen Personen.

Für die Jahre ab 2000 kann für Betreuungsleistungen gegenüber vermögenden Personen nichts anderes gelten, da sich auch durch das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern an der Abrechnungstechnik nichts geändert hat. Berufsbetreuer und Betreuungsvereine rechnen gegenüber Betreuten nach gleichen Stundensätzen ab. Lediglich die zugrunde gelegten Stunden weichen bei mittellosen Betreuten von denen der vermögenden ab. Nach § 1835 Abs. 5 BGB sind Betreuungsvereine nicht berechtigt, Verwaltungs- und Versicherungskosten geltend zu machen, sodass das Entgelt hinter dem von Berufsbetreuern zurückbleibt. Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei.

Betreuungsvereine können sich daneben aber auch in Anlehnung an das BFH-Urteil vom 17.2.2009 auf die Regelungen in Art. 133 Buchstabe c i. V. m. Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f der Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, nach der die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Sozialfürsorge von der Steuer befreit sind, wenn die abgerechneten Preise von Behörden genehmigt sein müssen oder deren genehmigten Preis nicht übersteigen.

Fazit: Betreuungsleistungen gegenüber vermögenden Personen waren nach altem Recht (vor dem 1.7.2005) und sind nach neuem Recht von der Umsatzsteuer befreit. Wegen der fehlenden Abrechnung von Verwaltungs- und Versicherungskosten bleiben die Entgelte bei Betreuungsvereinen hinter denen von Berufsbetreuern zurück. Die Leistungen sind nach § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei. Ein unmittelbare Anlehnung an das BFH-Urteil vom 17.2.2009 kann durch den Betreuungsverein aber erst dann erfolgen, wenn das o.g. BFH-Urteil im

Bundessteuerblatt veröffentlicht ist. Eine unmittelbare Berufung auf eine Steuerbefreiung nach den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie kann dagegen jederzeit erfolgen und ist von der Veröffentlichung des BFH-Urteils unabhängig.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
ppa. Dirk Zimmermann
Steuerberater

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Von-der-Wettern-Straße 13
51149 Köln

Fon: +49 (0) 2203 8997-216
Fax: +49 (0) 2203 8997-259
Mobil: +49 (0) 163 7580 248
E-Mail: d.zimmermann@solidaris.de
Web: www.solidaris.de